

Die Abschöpfung der Übergewinne

Es sind noch Richtlinien abzuwarten

Unter dem 11. März 1941 hat der Reichskommissar für die Preisbildung mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan eine Anordnung über die Erweiterung der Befugnisse der Preisüberwachungsstellen erlassen. Damit werden diese Stellen ermächtigt, anzuordnen, daß Übergewinne im Sinne des § 22 der Kriegswirtschaftsverordnung an das Reich abzuführen sind, auch wenn ein Verschulden des Betriebsinhabers nicht vorliegt. Gegen den Bescheid der Preisüberwachungsstelle steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche die Beschwerde zu. Über sie entscheidet die Preisbildungsstelle. (In Berlin entscheidet statt des Stadtpräsidenten der Polizeipräsident persönlich oder sein allgemeiner Vertreter.) In Grenz- und Ausnahmefällen hat sich der Reichskommissar für die Preisbildung die Entscheidung selbst vorbehalten; desgleichen steht ihm das Recht zu, bereits ergangene Bescheide abzuändern, soweit das im volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Diese Anordnung ist für alle Wirtschaftszweige, also auch für das Uhrmacherhandwerk, von Bedeutung. Nach den bisherigen vielfachen Erörterungen steht nunmehr die Durchführung der Abschöpfung von Übergewinnen fest.

Um etwaigen Irrtümern vorzubeugen, sei von vornherein klar gestellt, daß die neue Aktion nicht etwa eine Steuererhöhung oder eine Art neuer Steuern bedeutet, sondern daß es sich um Maßnahmen zur Vorbeugung gegen Preisauflauf und nach Möglichkeit zur Einleitung einer Preissenkung handelt. Nicht immer ist es möglich gewesen, die Preise im Rahmen der Kriegswirtschaftsverordnung nach den Grundsätzen der kriegsverpflichteten Volkswirtschaft zu bilden. Es spielten hier Fragen der Preisgleichheit und der Kostenumschichtung hinein. Wo nun aber Betriebe durch diese Umstände erhebliche Gewinne erzielt haben, sind die Mehrgewinne an das Reich abzuführen.

Für den Bereich der Reichsgruppe Industrie liegen bereits Richtlinien über die Ermittlung der Übergewinne usw. vor. Aus ihnen läßt sich schon heute in großen Zügen die praktische Handhabung erkennen. Danach gilt als Übergewinn der Unterschiedsbetrag, um den sich der Reingewinnssatz seit dem 1. September 1939 gegenüber der Zeit vor dem Kriege erhöht hat, vermindert um die auf nachweisbare Mehrleistungen entfallenden Gewinnanteile.

Für das Handwerk im allgemeinen und für das Uhrmacherhandwerk im besonderen sind noch besondere Richtlinien in Vorbereitung, in denen die Verhältnisse im Uhrmacherhandwerk berücksichtigt werden. Die Einzelheiten der Durchführung der Gewinnabschöpfung, soweit das Uhrmacherhandwerk davon betroffen wird, werden also von zentraler Stelle aus geregelt. Bis zum Erscheinen dieser besonderen Bestimmungen ist für Einzelmaßnahmen sowohl der Betriebe als auch der Preisüberwachungsstellen kein Raum. Es muß vielmehr die Veröffentlichung der Richtlinien abgewartet werden.

Das Berufsbild des Uhrmachers

Je weniger die Menschen von einzelnen Berufsgruppen wissen, je verschobener ihre Ansicht über diesen und jenen Beruf ist, desto hartnäckiger werden aber solche Meinungen aufrechterhalten. Das Uhrmacherhandwerk kennt diese Auffassungen zur Genüge und ist nun seit einigen Jahren bemüht, mit seiner Aufklärungswerbung die eingewurzelten Vorurteile aus dem Wege zu räumen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die in der Nachwuchsfrage vorhandenen erheblichen Schwierigkeiten, die nicht allein durch den Mangel an jungen Kräften begründet sind, auch ihre Erklärung in den nun einmal vorhandenen Vorurteilen finden.

Jetzt bekommen die Bemühungen unserer Berufskameraden, die Lehrlinge ausbilden wollen, eine wertvolle Unterstützung durch ein anschauliches „Berufsbild des Uhrmachers“, das der Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks im Rahmen einer vom Reichsstand des deutschen Handwerks gewünschten Form geschaffen hat. Hier wird in sachlicher, klarer Darstellung den jungen Menschen ein objektives Bild unseres Handwerks vermittelt.

Ausgehend von der Stellung des Uhrmacherhandwerks in der deutschen Volkswirtschaft und seiner kulturellen Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte wird dann von der Eignung junger Menschen für dieses Handwerk gesprochen, die Arbeitsgebiete erklärt und die Hinderungsgründe aufgeführt, die interessierten jungen Menschen eventuell nicht gestatten, Uhrmacher zu werden.

Der Ausbildungsgang wird in elf Punkten beschrieben, wobei neben der handwerklichen Tätigkeit auch die Ausbildung zur Führung eines Geschäftes eine Rolle spielt.

Anschauliche Bilder unterstreichen die Ausführungen. Unter ihnen werden auch die Schulinstitute gezeigt, die an der Ausbildung des Uhrmachernachwuchses erheblichen Anteil haben werden.

Dieses Büchlein gehört in die Hände der jetzt schulentlassenen jungen Menschen, damit sie bei ihrer Berufswahl am Uhrmacherhandwerk nicht achtlos vorübergehen. Die Obermeister haben jetzt einen Teil der Auflage zur Verteilung bekommen. Sie werden sich mit der Berufsberatungsstelle ihres Bezirkes in Verbindung setzen, um mit dieser zusammen für eine geeignete Auswahl des Nachwuchses für das Uhrmacherhandwerk Sorge zu tragen. Gleichzeitig hat auch das Reichserziehungsministerium seine Unterstützung zugesagt. Es wird dem Reichsinnungsverband einen Verteilungsschlüssel an die Hand geben und Verteilungsstellen nennen, so daß zu erwarten ist, daß das Büchlein „Berufsbild des Uhrmachers“ weiteste Verbreitung findet.

Wochenschau der „U“-Kunst

Krankenhilfe für die Familien von Einberufenen

Der Reichsarbeitsminister hat durch einen neuen Erlaß bestimmt, daß alle Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes Anspruch auf Familienhilfe aus der Krankenversicherung haben. Voraussetzung ist, daß sie vor ihrer Einberufung auf Grund der Versicherungspflicht oder als freiwillig Versicherter Mitglied einer Krankenkasse waren. Dieser Erlaß beseitigt eine bisher noch bestehen gebliebene Härte für alle vor dem 26. August 1939 zum Wehrdienst oder Reichsarbeitsdienst einberufenen Mitglieder einer Krankenkasse. Die Mitgliedschaft dieser Einberufenen in der Krankenkasse war seinerzeit mit der Einberufung erloschen. Sie lebt nun wieder auf, die Angehörigen haben wieder Anspruch auf Krankenhilfe, Wochenhilfe und auch Sterbegeld. Wenn die Krankenkassen Ansprüche solcher Familienangehörigen auf Grund der alten Bestimmungen schon abgewiesen haben, so müssen sie jetzt neu darüber entscheiden.

Gewerbsteuer 1940/41 in den eingegliederten Ostgebieten

Im „Reichssteuerblatt“ Nr. 25 veröffentlicht der Reichsfinanzminister einen Runderlaß vom 6. März, mit dem die Durchführung der Gewerbsteuer für die Rechnungsjahre 1940/41 in den eingegliederten Ostgebieten geregelt wird. Es finden sich in diesem Runderlaß Übergangsbestimmungen für die Festsetzung des einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrages für das Rechnungsjahr 1941, Anweisungen für die Vorauszahlung auf die Gewerbsteuer für das Rechnungsjahr 1941, die Regelung der Erhebung der Lohnsummensteuer für das Rechnungsjahr 1941 und der Hinweis, daß Anweisungen über die Festsetzung der Hebesätze und über die Durchführung der Steuererleichterungen auf Grund der Verordnung vom 9. Dezember 1940 besonders ergehen werden.

Gewerbsteuerpflicht bei Wiedereröffnung

Wenn ein Gewerbebetrieb infolge Einberufung des Inhabers zum Wehrdienst oder infolge anderer Kriegsmaßnahmen, z. B. Einberufung zum Notdienst, Dienstverpflichtung, Entzug von Arbeitskräften, Rohstoffmangel, Sinken der Wirtschaftlichkeit unter ein tragbares Maß u. dgl., stillgelegt wird, so erlischt nach Erlassen des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 20. Dezember 1939 — RMBliV., S. 1214 — und vom 14. Oktober 1940 — RMBliV., S. 1949 — die Gewerbsteuerpflicht mit dem Ende des Kalendermonats, in welchem der Betrieb tatsächlich eingestellt wird. Ein solches Erlöschen der Gewerbsteuerpflicht hat nicht die Abmeldung des Betriebes zur Voraussetzung. Es genügt, wenn der Gewerbetreibende der Gemeindebehörde die Einstellung des Betriebs infolge Einberufung oder sonstigen Kriegsmaßnahmen glaubhaft macht.

Ein neuer Erlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Februar 1941 — RMinBliV., S. 353 — befaßt sich nun mit der Frage der Gewerbsteuerpflicht bei Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit bei Gewerbebetrieben, die infolge Kriegsmaßnahmen eingestellt waren. Nach diesem Erlaß stellt die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit, z. B. nach der Entlassung des Unternehmers aus dem Wehrdienst, eine Neugründung des Gewerbebetriebes dar. Der Steuerpflichtige muß die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit der Gemeindebehörde anzeigen. Das muß selbst dann geschehen, wenn der Betrieb bei Einstellung nicht ordnungsmäßig abgemeldet wurde. Die Gemeindebehörde benachrichtigt alsdann das Finanzamt von der Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit. Eine Neugründung liegt auch dann vor, wenn die Einstellung und die Wiederaufnahme der gewerblichen Tätigkeit in dasselbe Rechnungsjahr fallen. Die Finanzämter müssen in diesen Fällen einen neuen Gewerbesteuermaßbetrag festsetzen. Unter Zugrundelegung dieses Steuermaßbetrages wird ein neuer Gewerbesteuerbescheid gefertigt. Die Gewerbsteuer wird alsdann vom Beginn des Monats erhoben, der auf die Neugründung des Gewerbebetriebes folgt.